

### Messgeräte für Elektrizität

Ausgabe: 2/82

Ersatz für: E 2 - 6/81

# E 2

Herausgegeben von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Einvernehmen mit den Eichaufsichtsbehörden.

## Gebührenrechnung für die Prüfung von Normalgeräten, Hilfsmessgeräten und Hilfseinrichtungen

Bezug: Eichgesetz § 30 Abs. 1 Nr. 2

Die Kosten für die Prüfung von Normalgeräten, Hilfsmessgeräten und Hilfseinrichtungen durch die PTB werden von den staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität im Rahmen der Prüfstellenbeiträge pauschal abgegolten. Das trifft jedoch nur für diejenigen Geräte (gegebenenfalls Messbereiche von Geräten) zu, die in den Prüfstellen bei der Beglaubigung von Messgeräten benötigt werden und für die die Prüfung vorgeschrieben ist. Die Pauschalabgeltung gilt auch für entstehende Nebenkosten, wenn die vorgeschriebene Prüfung aus technischen Gründen am Einbauort der Geräte erfolgen muss.

Bei der Prüfung der Geräte stellt sich des öfteren heraus, dass diese technische Mängel aufweisen oder nicht den Vorschriften entsprechen. Auch ergibt es sich häufig, dass die Messbeständigkeit (technische Zuverlässigkeit) der Geräte unzureichend ist, so dass sie bereits nach kurzer Zeit einer Instandsetzung und erneuten Prüfung unterworfen werden müssen. In solchen Fällen, zu denen Wiederholungsprüfungen zählen, die vor Ablauf eines Jahres erforderlich werden, kann wegen des Kostendeckungsprinzips auf eine besondere Gebührenberechnung nicht verzichtet werden. Die Kostenbescheide werden dann grundsätzlich auf den Namen des Antragstellers, das heißt für die Prüfstelle oder deren Träger, ausgestellt. Es bleibt den Antragstellern überlassen, sich an die Hersteller- oder Instandsetzungsfirma zwecks Erstattung der Kosten zu wenden.

Ebenfalls müssen Gebühren berechnet werden für beantragte Prüfungen in Messbereichen, die über den Rahmen der der betreffenden Prüfstelle erteilten Prüfbefugnisse hinausgehen.

Ist eine Erweiterung der Prüfbefugnisse vorgesehen, so kann jedoch von einer Gebührenberechnung für die Prüfung der erforderlichen Geräte und Einrichtungen bis zu den erweiterten Messbereichen abgesehen werden, wenn ein Antrag auf Änderung der Prüfbefugnisse gestellt ist und Aussicht auf Genehmigung besteht.